

Ausgewählter Beteiligter (unzerteilte Stellungnahme)

Beteiligter: **Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Kreisverband Verden**

[61]

RROP	Bedenken, Anregungen, Hinweise	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
4.2	<p>1. Berücksichtigung des Windenergieerlasses (Begründung Seite 110 Ziffer 4.2, Windenergiekonzept, Seite 113 ff)</p> <p>Der im Entwurf vorliegende niedersächsische gemeinsame Runderlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MU Ref52-29211/1300) sollte in Gänze bei Aufstellung des RROP Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Regionalplanung dient der Erlass als Orientierungshilfe zur Abwägung. Der Erlass wird in Kürze bekanntgemacht. Es wird gebeten, die dort aufgeführten Regelungen, Anforderungen und Ziele zum Umweltschutz in die Regionalplanung einfließen zu lassen.</p>	427	<p>Folgen. Die Begründung wird um Ausführungen zum Windenergieerlass ergänzt.</p>
3.2.1 01	<p>2. Landwirtschaft; Massentierhaltungsanlagen vermeiden (Beschreibende Darstellung Seite 10 Ziffer 3.2.1 und Begründung Seite 63, Ziffer 3.2.1)</p> <p>Vorrangiges Ziel muss die ökologische und tiergerechte Landwirtschaft sein. Die Planung und Errichtung von Massentierhaltungsanlagen sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Agrarwirtschaft nicht vereinbar. Es wird gebeten, in das RROP als Ziel aufzunehmen: Massentierhaltungsanlagen sollen vermieden werden.</p>	428	<p>Nicht folgen. Aussagen zur Agrarpolitik und zu Massentierhaltungsanlagen obliegen nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung.</p>
3.2.1 01	<p>2. Landwirtschaft; Massentierhaltungsanlagen vermeiden (Beschreibende Darstellung Seite 10 Ziffer 3.2.1 und Begründung Seite 63, Ziffer 3.2.1)</p> <p>Des Weiteren soll das Ziel verfolgt werden, eine zukunftsorientierte und nachhaltig wirtschaftende bäuerliche Land- und Forstwirtschaft zu stärken und bäuerliche Strukturen zu erhalten. Eine nachhaltige Landwirtschaft orientiert sich an der Erhaltung der Lebensgrundlagen und an einer artgerechten Tierhaltung von Nutztieren, wie sie in den Richtlinien der Anbauverbände des ökologischen Landbaus festgeschrieben sind. Bei Mastställen sollen schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt vermieden werden. Die Vermeidung erfasst insbesondere Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole, antibiotikaresistente Keime, Gülleausbringen und die damit verbundene Überdüngung auf landwirtschaftlichen Flächen und Geruchsemissionen.</p>	429	<p>Nicht folgen. Aussagen zur Form der Landwirtschaft obliegen nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung.</p>
Wind	<p>3. Windenergie; Abstände zu Siedlungsgebieten und Einzelhäuser im Außenbereich (Begründung Seite 117, Pkt. 3.2.1 und 3.2.2)</p> <p>Die Mindestabstände zur Wohnbebauung (800 m/ 500 m) sind zu gering und sollten überprüft werden. Es wird bei den weichen Ausschlusskriterien ein einheitlicher Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten und für Einzelhäuser im Außenbereich von 1000 m für geboten gehalten. Vor dem Hintergrund, dass noch viele Fragen bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen ungeklärt sind und momentan aus wissenschaftlicher Sicht nicht beantwortbar sind, muss der Schutzgedanke führend sein. Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung und Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Da der Landkreis Verden bestrebt ist, seine Bürger hinsichtlich des Vorsorgeabstandes gleichberechtigt zu behandeln, sollte für Einzelhäuser im Außenbereich der gleiche Abstand wie zu Siedlungsgebieten festgelegt werden.</p>	430	<p>Nicht folgen. Hinsichtlich der Abstände zu Siedlungsgebieten und Einzelhäusern im Außenbereich ist allgemein anerkannt, dass Wohnnutzungen im Außenbereich höhere Schallwerte hinzunehmen als Siedlungen. Der Außenbereich ist demgegenüber typischerweise dafür bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die wegen ihrer Eigenarten in anderen Gebieten unzulässig sind. Dazu gehört auch die Windenergie, die im Außenbereich privilegiert ist. Wohnen gehört nicht zu den typischen Außenbereichsnutzungen. Eine unterschiedliche Betrachtung im Rahmen des vorsorglichen Abstandes (weiches Ausschlusskriterium) zu WEA für Siedlungsgebiete einerseits und Einzelhäuser im Außenbereich andererseits ist daher gerechtfertigt (siehe dazu auch OVG LG, Urteil vom 30.07.2015, Az: 12 KN 220/14, RdNr. 22).</p> <p>Bzgl der Wahl des Abstandes erfolgt im Wesentlichen eine Orientierung an der TA Lärm. Die TA Lärm enthält Schallgrenzwerte nur für Siedlungsgebiete, nicht für den Außenbereich. Für den Außenbereich wird der TA-Lärm-Wert für "Dorfgebiete, Mischgebiete nachts" analog angewendet. Dieser beträgt 45 dB(A). Für die Planung wird davon ausgegangen, dass dieser Wert in 500m Entfernung erreicht wird. Daher wird dieser Wert für den Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich zu Grunde gelegt.</p>

	<p>Für Siedlungsgebiete wird der TA-Lärm-Wert für "Wohnbauflächen nachts" mit 40 dB(A) zu Grunde gelegt. Der Planungswert (weiches Ausschlusskriterium) beträgt 800m. Der Landkreis ist davon überzeugt, dass dieser Abstand im Rahmen der Regionalplanung ausreichend ist, um den Gesundheits- und Immissionschutz der Bevölkerung einerseits zu erreichen, andererseits der Windenergie die notwendige Flexibilität im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren bietet. Ein Abstand von 1000m wird dagegen nicht für erforderlich gehalten.</p>
<p>Wind</p> <p>4. Abstand zu Hochspannungsleitungen (Begründung Seite 118, Pkt. 10)</p> <p>Der Mindestabstand von 100 m ist zu gering und muss erhöht werden. Die aktuell zur Anwendung kommende DIN-Vorschrift (DIN EN 50341-3-4) schreibt vor, dass der Mindestabstand bei Hochspannungsleitungen zwischen Rotorblattspitze und äußerem Leiterseil ohne Schwingungsdämpfer größer gleich 3 Rotor Durchmesser und bei Leitungen mit Schwingungsdämpfer größer gleich 1 Rotorblattdurchmesser betragen muss. Der Rotordurchmesser aktueller Windkraftanlagen beträgt inzwischen mehr als 100 m. (Beispiel: Beantragte WKA in Völkersen 120 m) Deshalb sollten in der Planung Mindestabständen von 150 m (mit Schwingungsdämpfer), bzw. 450 m (ohne Schwingungsdämpfer) festgelegt werden.</p>	<p>431</p> <p>Nicht folgen. Die im Rahmen des Windenergiekonzeptes gewählten Abstände dienen der Identifikation geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung. Für die Ebene der Regionalplanung hält der Landkreis es im Planungskonzept weiterhin für ausreichend, einen Abstand von 100m zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dieser Abstand wird auch von der Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" des NLT (Stand: 06.02.2014) zu weichen Ausschlusskriterien empfohlen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
<p>Wind</p> <p>5. Windenergie; Abstand zu Wald (Begründung Seite 119, Pkt. 15)</p> <p>Der Mindestabstand von 100 m ist zu gering und sollte auf 300 m erhöht werden. Wie in der Begründung zum RROP richtig erkannt, sind Wälder – und insbesondere Waldränder - besonders wertvolle und sensible ökologische Gebiete, sowohl für den Artenschutz als auch aufgrund ihrer Landschaftsbild-prägenden Eigenschaften. Um diesen Schutzzweck zu erfüllen, sollte nach Ansicht des BUND ein größerer Abstand zu Waldrändern festgelegt werden.</p>	<p>432</p> <p>Nicht folgen. Für die Ebene der Regionalplanung hält der Landkreis es im Planungskonzept weiterhin für ausreichend, einen Abstand von 100m zu Waldflächen als weiches Kriterium bei der Planung zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Landkreises reicht dieser Abstand für die Planungsebene als Vorsorgeabstand aus. Sollten im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden, ist dies in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Wind</p> <p>6. Windenergie; Industrie- und Gewerbegebiete (Begründung Seite 115, Pkt. 3 und 4)</p> <p>Industrie- und Gewerbegebiete sollten nicht als hartes Kriterium eingestuft werden. Aufgrund der Vorbelastung beinhalten Flächen für die Windenergienutzung im Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur- und Umwelt. Außerdem ermöglicht die in der Regel vorhandene energetische Infrastruktur natur- und umweltverträglichere und kostengünstigere Möglichkeiten der Energieeinspeisung. Nach dem Entwurf des nds. Windenergieerlasses (Ziffer 8.1.1.) zählen Industrie- und Gewerbeflächen nicht zu den harten Tabuzonen. Eine Windenergienutzung ist auf diesen Flächen unter gewissen Konstellationen möglich aber nicht in umfänglicher Form realis-tisch. Es wird vorgeschlagen, WEA am Rande oder in unmittelbarer Nähe von Industrie- und Gewerbeflächen zulassen.</p>	<p>433</p> <p>Nicht folgen. Gewerbegebiete, die in den Flächennutzungsplänen enthalten sind, weisen nicht die notwendige Flexibilität auf, die für eine Windparkplanung auf regionalplanerischer Ebene erforderlich ist. Die Gebiete selbst sind von den Kommunen durch die Flächennutzungsplan-Festlegung vorrangig für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Der Landkreis fasst diese Gebiete daher nicht als "freie" Flächen auf, die in flexibler Art und Weise eine Windpark-Flächenplanung zur späteren Errichtung von WEA auf nachfolgenden Ebenen ermöglichen würden. Für die regionalplanerische Ebene ist die Errichtung von WEA in diesen Flächen somit tatsächlich nicht möglich. Daher hält der Landkreis die Einstufung als hartes Kriterium weiterhin für richtig.</p>
<p>4.2 02 S 1-4</p> <p>7. Windenergie; Avifaunistische Untersuchungen (Begründung Seite 123, Pkt. 4)</p> <p>Die Gebiete Langwedel-Giersberg (Lw_01), Nördlich Völkersen (Lw_03) und Westlich Riede (Th_02) sollten nochmals einer fundierten und gründlichen avifaunistischen Eig-nungsprüfung unterzogen werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aufgrund erheblicher Widersprüche zu anderen Gutachten und Hinweisen aus der Bevölkerung. Der Untersuchungsrahmen soll sich insbesondere auf den Vogelzug und auf vorhandene geschützte Vogelarten konzentrieren. Die Potentialfläche am Giersberg befindet sich direkt in einem bedeutsamen Vogelzugkorridor und liegt quer zur Hauptflugrichtung. Dadurch ist das Kollisionsrisiko für den Vogelflug erheblich erhöht. Dieses Gebiet wird nach eigenen Beobachtungen jedes Jahr im Frühjahr und Herbst von mehreren zehntausend Kranichen und Wildgänsen überflogen. Nur bei schwachen Winden ziehen die meisten Vögel so hoch, dass sie nicht in den Einflussbereich der Windkraftanlagen geraten. Bei anderen Witterungsverhältnissen verläuft der Vogelzug aber in geringerer Höhe und damit sehr wohl in den unmittelbaren Einflussbereich der Windenergieanlagen.</p>	<p>434</p> <p>Nicht folgen. Eine erneute Untersuchung der Vorranggebiete Windenergienutzung Lw_01 Langwedel-Giersberg und Th_02 Westlich Riede ist nicht erforderlich. Die Potenzialfläche Lw_03 Nördlich Völkersen ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Das avifaunistische Gutachten sowie die vom Landkreis, untere Naturschutzbehörde, vorgenommene Bewertung sind als Planungsgrundlagen für die Regionalplanung geeignet. Das Avifauna-Gutachten stellt die Basis dar. Entscheidend ist die darauf hin erfolgte Einschätzung durch den Landkreis, Untere Naturschutzbehörde, ob die Potenzialflächen aus avifaunistischer Sicht voraussichtlich für eine Windenergienutzung geeignet sind oder ob artenschutzrechtliche Hindernisse (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) zu erwarten sind.</p>

Die festgelegten Vorranggebiete sollten auf Fledermausvorkommen untersucht werden.
 Das Vorranggebiet in Langwedel-Giersberg kann nach Auffassung des BUND als Fle-dermausgebiet eingestuft werden. Da die aktuellen Maßnahmen zum Schutz von Fle-dermäusen, wie z. B. Abschaltzeiten, nicht geeignet sind, das Tötungsrisiko nachhaltig zu minimieren, sollten Gebiete mit hohen Fledermausaktivitäten aus den Windenergieplanungen herausgelassen werden.

Für die Vorranggebiete Windenergienutzung Lw_01 Langwedel-Giersberg und Th_02 Westlich Riede lautet die Einschätzung "kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten." Das Gebiet Lw_01 Langwedel-Giersberg ist nicht als bedeutsames Zugvogelgebiet, das einer Windenergienutzung entgegenstehen würde, bekannt. Es wurde bei der naturschutzfachlichen Einschätzung durch den Landkreis, UNB, auch nicht als solches benannt.

Zu Fledermäusen: EU-weit geschützte Fledermauslebensräume sind durch das weiche Kriterium "1200m-Abstand zu NATURA-2000-Gebieten (FFH-Gebiete)" bei der Festlegung der Potenzialflächen berücksichtigt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Lw_01 Langwedel-Giersberg und Th_02 Westlich Riede sind davon nicht betroffen. Die artenschutzrechtliche Untersuchung der Potenzialflächen auf Fledermäuse ist Angelegenheit nachfolgender Planungsebenen.

Wind

435

8. Windenergie; Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete (Begründung Seite 115 bis 118 Ziffer 3.1)

Nicht folgen.
 Die Flächen von Naturschutzgebieten sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt worden, die Flächen von Landschaftsschutzgebieten nach erfolgter Überprüfung durch den Landkreis (UNB) auch. Im Rahmen der Flächenidentifikation hält der Landkreis jedoch einen Abstand nicht für notwendig. Grund: Es hängt von der jeweiligen Gebietscharakteristik des jeweiligen Schutzgebietes ab, ob überhaupt ein Abstand notwendig ist und wenn ja, wie groß dieser sein muss. Dies ist auf nachfolgenden Ebenen besser zu regeln.

Windenergieanlagen sollten zu NSG und LSG einen Abstand wie bei Wald einhalten. Seitens des BUND wird grundsätzlich ein Abstand von 300 m gefordert und für notwendig gehalten, um den Schutzzweck zu erfüllen. In Ausnahmefällen kann davon dann mit Einzelprüfung abgesehen werden. Das bedeutet, dass WEA nicht nur innerhalb der festgelegten NSG und LSG untersagt sind, sondern es auch in dem Abstandsgürtel zu diesen Gebieten der Fall sein sollte.

3.2.4 05

436

9. Wassermanagement (Begründung Seite 88 Ziffer 3.2.4 zu 05-06)

Nicht folgen.
 Im Landschaftsrahmenplan Kap. 5.3.3 "Retentionsfunktion – Grundwasserneubildung" wird der Landkreis Verden als "Wasserüberschussgebiet" genannt. In der Begründung wird an gleicher Stelle darauf hingewiesen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung in verschiedenen Gesetzen verankert ist, u.a. im LROP. Die gewählte Formulierung spricht sich somit gegen eine bedenkenlose Verwendung des Grundwassers aus. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Es wird beantragt, folgenden Satz zu streichen: „Der Landkreis gilt als Wasserüberschussgebiet“. In Niedersachsen und Bremen gibt es 136 Grundwasserkörper (Quelle: NLWKN nutzbares Dargebot) – Der Landkreis Verden (Nordkreis) gehört u.a. zum GWK Nr. 35 „Wümme Lockergestein links“ aus dem das WW Wittkoppenberg Trinkwasser für die Stadt Bremen fördert. Zu dem selben GWK Nr. 35 gehört auch die Stadt Bremen. Die Stadt Bremen ist daher kein Wassermangelgebiet – dazu gehören im klassischen Sinne Wüsten, Steppen oder Bergregionen. Diese Festsetzung im RROP signalisiert fälschlicherweise, im Kreisgebiet gäbe es zuviel Wasser, das bedenkenlos nach Bremen geliefert werden könne. Der Landkreis Verden gehört u.a. auch zum Grundwasserkörper Nr. 52 „Böhme Lockergestein rechts“ aus dem das Wasserwerk Panzenberg des TWV ebenfalls Trinkwasser für die Stadt Bremen fördert. Hier ist es seit 1983 durch die übermäßige Wasserförderung aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse zu katastrophalen ökologischen Schäden im Halsetal (Stadt Verden und Gem. Kirchlinteln) gekommen.
 Es wird ferner angeregt, in den textlichen Teilen den Begriff „Grundwasserkörper“ zu verwenden.

UB 2.4

437

10. Wassermanagement (Begründung Seite 88 Ziffer 3.2.4 zu 05-06)

Nicht folgen.
 Die Aussage von hohen Grundwasserneubildungsraten von >300mm/a ist dem Landschaftsrahmenplan 5.3.3 "Retentionsfunktion – Grundwasserneubildung" entnommen.

Es wird ferner beantragt, im Umweltbericht Seite 16, im 4. Absatz folgende Formulierungen zu streichen: „bedeutsame Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung“ und „hohe Neubildungsraten von >300mm/l“. Beide Begrifflichkeiten sind so pauschal falsch. Nach den durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Landkreis Verden (nur ca. 700 mm/a) ergibt sich bei einer Versickerung von 20 – 25 % des Niederschlages eine Menge von 140 bis 170 mm/a im Durchschnitt. Wie vorstehend geschildert gehört Bremen zum selben Grundwasserkörper wie der Landkreis Verden. Es wird empfohlen, diese durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Mit dem Dargebot der Grundwasserkörper kann die Versorgung der Bevölkerung im Kreisgebiet mit Trinkwasser sichergestellt werden.“

3.2.4 05

438

11. Wassermanagement (Begründung Seite 88 und 89 Ziffer 3.2.4 zu 05-06)

Folgen.
 Die im LROP 2008/2012 enthaltenen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung Blender/Martfeld und Kirchlinteln werden in den 3. RROP-Entwurf aufgenommen. Die

Es wird angeregt, das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP 2008) im

RROP	Bedenken, Anregungen, Hinweise	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
	<p>Bereich Martfeld/Bruchhausen-Vilsen, das bis in den Raum Blender in unser Kreisgebiet hinein-reicht, doch vorsorglich in das RROP Verden aufzunehmen, um hier den Schutzzweck darzustellen, auch wenn der Kreisverwaltung derzeit noch kein Wasserschutzgebiet bekannt ist.</p>		<p>beschreibende Darstellung sowie Begründung und Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Siehe auch Stellungnahme-ID 198.</p>
UB 2.4	<p>12.Wassermanagement (Umweltbericht Seite 16 Ziffer 2.4.3 Ziele)</p> <p>Bei den Zielen und Bewertungskriterien zur Bewirtschaftung der Gewässer und des Grundwassers ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu ergänzen. Hiernach besteht nämlich die Verpflichtung „zur Verbesserung des ökologischen Zustandes“. Es wird beantragt, folgende Formulierungen aufzunehmen: „Bei Bewirtschaftung der Gewässer und des Grundwassers sind die Ziele der WRRL einzuhalten, danach ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu beachten.“ Beim WW Panzenberg haben wir das aktuelle Beispiel, auf welche Schwierigkeiten die vorgeschriebene Umsetzung der WRRL vor Ort allgemein stößt.</p>	439	<p>Folgen. Formulierungsvorschlag bezieht sich auf die Rechtsgrundlage der EU-WRRL und wird daher im Umweltbericht aufgenommen.</p>
3.1.1	<p>Hinweis zu Mooren: Die in dem Einzugsgebiet des WW Panzenberges gelegenen Nie-dermoore sind durch die Entwässerung besonders betroffen, da das im Torf gebunden CO² wieder freigesetzt und in Form klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre abgegeben wird. Im RROP sollte auf das landespolitische Ziel zum Moorschutz und auf das Sofort-programm des Landes Niedersachsen hingewiesen werden.</p>	440	<p>Wird in der Form gefolgt. Bzgl der Vorranggebiete Torferhaltung wurde eine Überprüfung auf etwaige entgegenstehende Darstellungen im RROP vorgenommen. Diese liegen nicht vor. Alle im LROP-Entwurf 2015 enthaltenen Vorranggebiete Torferhaltung sind mit der Darstellung "Vorranggebiet Natur und Landschaft" überlagert. Damit ist ein Schutz der Gebiete vor Torfabbau und ein Erhalt der Moorböden gewährleistet. In der Begründung wird unter 3.1.1 04 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen, indem auf die Überprüfung hingewiesen wird.</p>
3.2.2 03	<p>13.Vorranggebiete Sandabbau (Begründung Seite 83 Ziffer 3.2.2)</p> <p>Es wird beantragt, das Vorranggebiet für Sandabbau Lohberg (VR) zu streichen. Sowohl von der Größe mit 108 ha, als auch von der Lage her werden die Umwelt und die Natur in besonderem Maße beeinträchtigt.</p>	441	<p>Nicht folgen. Eine Streichung erfolgt nicht. Es wird eine Änderung vorgenommen.</p> <p>Dem BUND wird widersprochen. Der Umweltbericht hat für das Gebiet Lohberg ein "geringes Konfliktpotenzial" ergeben. Eine besondere Beeinträchtigung der Umwelt und der Natur ist somit nicht erkennbar. Rohstoffe sind standortgebunden. Das Rohstoffsicherungsgebiet bei Hohenaverbergen ist Rohstoffsicherungsgebiet II. Ordnung laut LBEG und daher für eine Sandgewinnung geeignet.</p> <p>Für den 3. Entwurf erfolgt eine Änderung. Landwirtschaftliche Belange werden in der Abwägung berücksichtigt. Der Bereich Lohberg stellt für Landwirte aus Kirchlinteln-Hohenaverbergen die einzige Möglichkeit für landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe dar. Der Aspekt landwirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten wird daher bei der nächsten Überarbeitung als Abwägungsargument berücksichtigt. Die westliche Teilfläche wird für den 3. Entwurf als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" (72 ha) dargestellt. Damit sind die Belange der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen landwirtschaftlichen Bauvorhaben in der Abwägung zu berücksichtigen. Die östliche Teilfläche bleibt mit 30 ha als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung enthalten.</p> <p>Das RROP wird zum 3. Entwurf entsprechend überarbeitet.</p>